

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	3. Änderungsliste der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2026
Bezug:	
Anlagen:	Anlage 1 Investitionen inkl. Finanzplanung Anlage 2 interne Leistungsverrechnung Anlage 3 aktivierte Eigenleistungen

Zusammenfassung:

Die Änderungen der beiliegenden Anlagen ersetzen die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf 2026 und ergänzen die 1. und 2. Änderungsliste.

Die Änderungen im Ergebnishaushalt verbessern das ordentliche Ergebnis um 0,2 Mio. Euro. Diese resultieren im Wesentlichen aus einer höheren (nicht zahlungswirksamen) Auflösung sowie geringeren Zinsaufwendungen aufgrund zusätzlicher Zuschüsse. Zusammen mit den Veränderungen aus der Vorlage 808a/2025 beläuft sich das ordentliche Ergebnis auf -6,3 Mio. Euro.

Die Änderungen im Finanzhaushalt führen zu einer Verbesserung des Saldos aus Investitionstätigkeit um rund 16,9 Mio. Euro auf -19,0 Mio. Euro.

Durch das verbesserte ordentliche Ergebnis reduziert sich die geplante Entnahme aus der Rücklage entsprechend. Der Rücklagenstand beläuft sich damit zum Jahresende voraussichtlich auf 36,4 Mio. Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen reduzieren sich infolge der Anpassungen im Investitionsprogramm auf insgesamt 25,9 Mio. Euro.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der 3. Änderungsliste werden, wie bereits in der 2. Änderungsliste angekündigt, die zugewiesenen Zuschüsse aus dem Landes- und Kommunalinfrastrukturfördergesetz (LuKIFG) eingearbeitet. Ebenso werden die Auflösungen aus Zuschüssen angepasst. Die Zinsen und Tilgungen wurden im Zusammenhang mit dem Ergebnis der interfraktionellen Gespräche final angepasst.

2. Sachstand

Mit dem Landes- und Kommunalinfrastrukturfördergesetz (LuKIFG) stellt das Land Baden-Württemberg den Kommunen zusätzliche Mittel zur Verfügung, um kommunale Infrastrukturmaßnahmen gezielt zu stärken und Investitionen mit besonderem Struktur- und Zukunftsbezug zu fördern. Das LuKIFG basiert auf einem Sondervermögen des Bundes, das der Finanzierung zusätzlicher Investitionen in die kommunale und Landesinfrastruktur dient.

Die Mittel werden den Ländern zugewiesen, die sie nach eigenen Kriterien und in Abstimmung mit den Kommunen auf konkrete Projekte und Förderprogramme verteilen, etwa zur Stärkung von Klimaschutz, Digitalisierung oder Bildungsinfrastruktur. Ziel ist es, bestehende Investitionsrückstände abzubauen und gleichzeitig zukunftsorientierte Vorhaben mit besonderer Bedeutung für Infrastruktur und Klimaneutralität zu ermöglichen.

Der Stadt Tübingen wurden aus diesem Programm insgesamt 51 Mio. Euro zugewiesen.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel – 39 Millionen Euro – wurde im Rahmen der 3. Änderungsliste auf die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 verteilt. Die Verteilung erfolgte unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Informationen zur Kombinierbarkeit mit weiteren Förderprogrammen und Finanzierungswegen, um eine möglichst effektive Mittelverwendung zu gewährleisten.

Zudem planen die Stadtwerke Tübingen, in diesem und im kommenden Jahr die Ladeinfrastruktur für den TüBus deutlich auszubauen. Diese Investitionen werden zwar vom Land Baden-Württemberg mit 75 % gefördert, der verbleibende Eigenanteil stellt für die Stadtwerke jedoch weiterhin eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Nach vorläufigen Erkenntnissen können – zusätzlich zu den verteilten 39 Mio. Euro – bis zu 8,055 Mio. Euro aus Investitionsmitteln des LuKIFG übernommen werden, ohne die Landesförderung zu beeinträchtigen. Da diese Mittel ausdrücklich auch für Klimaschutzinvestitionen vorgesehen sind und die Stadtwerke in diesem Bereich den überwiegenden Teil der Maßnahmen umsetzen, während der Klimaschutz in städtischen Projekten häufig nur mittelbar – etwa über energetische Anteile von Gebäudesanierungen – berücksichtigt wird, erscheint es sachgerecht, Mittel in dieser Größenordnung weiterzuleiten. Die Mittel wurden entsprechend über die 3. Änderungsliste sowohl bei den Ein- als auch bei den Auszahlungen in gleicher Höhe veranschlagt.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Laufe der kommenden Monate zusätzliche Erkenntnisse ergeben werden, etwa zu Förderbedingungen, Förderkulissen, der Kumulation mit anderen Fördermitteln oder zu zeitlichen Umsetzbarkeiten einzelner Maßnahmen. Entspre-

chende Anpassungen der Mittelverteilung können daher erforderlich werden und bleiben vorbehalten.

Darüber hinaus wurden bereits in der 2. Änderungsliste die Planansätze für das VgV - Verfahren der Maßnahme Turnhalle Hirschau aufgenommen. Um hierfür im Haushaltsjahr 2026 vertragliche Verpflichtungen eingehen zu können, die erst im Jahr 2027 zu Auszahlungen führen, ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 Euro erforderlich. Der Gesamtwert der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich damit auf 25,9 Mio. Euro.

Zudem sind in Anlage 2 und Anlage 3 die jeweils aktualisierten Stände der internen Leistungsverrechnung sowie der aktivierten Eigenleistungen dargestellt.

3. Vorgehen der Verwaltung

In der Vorlage zur 2. Änderungsliste wurde bereits angekündigt, dass das Land zwischenzeitlich eine Verwaltungsrichtlinie zur Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes erlassen hat. Dadurch stehen der Universitätsstadt Tübingen 51 Mio. Euro Investitionszuschüsse zur Verfügung, die möglichst schnell abgerufen werden sollen. Damit dies teilweise bereits im Jahr 2026 erfolgen kann, wurden die voraussichtlich geeigneten Vorhaben identifiziert und die Zuschüsse mit dieser Änderungsliste eingearbeitet. Die Kreditaufnahme sowie die Zins- und Tilgungsbelastung reduzieren sich entsprechend.

4. Lösungsvarianten

Grundsätzlich wäre es möglich, auf eine Änderungsliste zu verzichten und die Änderungen im Haushaltsvollzug über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen abzubilden. Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Haushaltsvollzug wird jedoch die Aufnahme der Änderungen in Form einer Änderungsliste empfohlen.